



**„Cheerleader Verein Dresden“ e. V.**

**Vereinsatzung**

**I. Grundlagen des Vereins**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verband**

Der Verein führt den Namen

„Cheerleader Verein Dresden“ (CVD).

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 3679 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbandsmitgliedschaften:

Der Verein ist u.a. Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund bzw. Stadtsportbund Dresden e.V., ebenso ist der Verein Mitglied in Fachverbänden (CCVS/CCVD).

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportbünde und Verbände.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Grundsätze des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sportes in all seinen Ausprägungen und Formen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die aktive Teilnahme an Auftritten und sportlichen Wettkämpfen in der Sportart „Cheerleading“.

Die Ausübung anderer Sportarten innerhalb des Vereins ist zulässig, wenn der Vorstand diesem einstimmig zustimmt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und



sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Beitragswesen, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder  
Fördernde Mitglieder  
Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen im Einvernehmen mit dem Fördermitglied über die Art und den Umfang der Unterstützung. Soweit Fördermitglieder Geldzuwendungen an den Verein machen, sollen diese bei wiederholten Zuwendungen 5,00 EUR monatlich und bei einmaligen Zahlungen 50,00 EUR nicht überschreiten.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft wird ab dem Zeitpunkt der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages wirksam, soweit dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung stattgegeben wird.



Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit ebenfalls dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes kann maximal für die Dauer eines Jahres in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die ruhende Mitgliedschaft ist, vom Vereinsmitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe und der Dauer beim Vorstand zu beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft wird wirksam wenn der Vorstand dieser einstimmig in einer Vorstandssitzung zugestimmt hat. Während einer ruhenden Mitgliedschaft kann das Mitglied nicht aktiv am Training teilnehmen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss vom Mitglied und dem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein

Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats, mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.

Ein Mitglied kann auf empfehlenden Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Beschluss des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Der Termin dieser Vorstandssitzung ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.



Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegeben über dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

1. eine einmalige Aufnahmegebühr
2. ein monatlicher Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge kann nach Teamzugehörigkeit unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

Der Verein behält es sich vor max. 50% der Kosten für Trainingslager, Ausflüge oder andere Vereinsaktivitäten bzw. Kosten zur Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen auf nationaler Ebene als Selbstbeteiligung von den Teilnehmern zu fordern.

Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen sind generell von den Teilnehmern selbst zu tragen. Der Verein behält es sich jedoch vor, je nach Haushaltslage, einen Zuschuss zu gewähren.

## **§ 7 Abwicklung des Beitragswesens**

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich fällig und wird zum 10. eines jeden Monats durch den Verein eingezogen.



Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr zu erteilen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **§ 8 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder**

Kinder bis zum 7. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

Das Stimmrecht aller Mitglieder bis zum Alter von 11 Jahren wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag der Mitgliederversammlung.



## **§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, personenbezogene Daten**

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter [www.cvd-dresden.de](http://www.cvd-dresden.de) eingesehen werden kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
2. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
3. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien — gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung.

## **§ 10 Vereinskommunikation**

Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter [www.cvd-dresden.de](http://www.cvd-dresden.de) verfügbar.



Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betreffenden Personen zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 11 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß § 26

### **§ 13 Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur geschäftsfähige Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 14 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

1. den drei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB (§ 13 dieser Satzung)
2. bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach §26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1.

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Vorstandsordnung. Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB nach § 13 dieser Satzung bleiben unberührt.

#### **§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist im Außenverhältnis beschränkt.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Der Vorsitzende kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 1.000 € abschließen. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands mit einem Geschäftswert über 1.000 € bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, der schriftlich zu dokumentieren ist.
2. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online Banking Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Schatzmeister. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch einen der anderen Vorstandsmitglieder abgewickelt.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.





Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes
4. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Vorbereitung einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist in der Vorstandsordnung festgelegt.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ausschließlich zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

1. Änderungen der Satzung.
2. Die Auflösung des Vereins.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers.
5. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Mindesten einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und wird in der Einladung bekannt gegeben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied nach Wahl der Mitgliederversammlung geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt zugleich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Schriftführer.



Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine

1. Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln
2. der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 18 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen**

Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Vorstandsmitglieder und Trainer im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



## **IV. Vereinsleben**

### **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Vorstandsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Datenschutzordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 20 Datenschutz**

Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung des Vereinszwecks, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere gegenüber dem Finanzamt, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten und Vereinsmitgliedern, personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der Verein sorgt dabei für die Einhaltung im Rahmen der EU- Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für die weitere Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

### **§ 21 Haftungsbeschränkungen**

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei



Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zweck**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Cheerleading und Cheerperformance Verband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.07.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.